

Satzung

Gesangverein Harmonie Tumlingen-Hörschweiler-Cresbach e.V. (Stand: Februar 2020)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverband im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen "Gesangverein Harmonie Tumlingen-Hörschweiler-Cresbach e.V.". Er wurde 1906 gegründet. Er hat seinen Sitz in Waldachtal Tumlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb am Neckar eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßige Chorproben ab. Er veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt. Dem Auszuschließenden steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern. Die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, nach Möglichkeit regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein rechtsverbindlich verpflichtet und dem Verein ein für die Dauer der Vereinszugehörigkeit geltendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe

- der Gläubiger-ID des Vereins: DE49ZZZ00000282327
- und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)

jährlich zum 15. Juni eingezogen. Fällt der 15. Juni nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Der Ausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen dem Mitglied den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereines dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 7 Organe des Vereines

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich / per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldachtal einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Auflösung des Vereines, sowie Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat, gebildet aus: einem aktiven Mitglied des Chores, einem fördernden Mitglied, dem Jugendvertreter

Es können weitere Beiräte, die organisatorisch tätig sind, gewählt werden, auch sie sind im Ausschuss stimmberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Ausschusses eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. Der Chorleiter wird durch den Ausschuss berufen. Es werden 2 Wahlblöcke gebildet:

Block 1:

- a) Wahl des ersten Vorsitzenden
- b) Wahl des Schriftführers
- c) Wahl des Kassiers
- d) Wahl des Beisitzers für aktive Mitglieder
- e) Wahl der 1. Hälfte der organisatorisch tätigen Beisitzer

Block 2: (wird ein Jahr später gewählt)

- a) Wahl des zweiten Vorsitzenden
- b) Wahl des Beisitzers der fördernden Mitglieder
- c) Wahl des Jugendleiters
- d) Wahl der 2. Hälfte der organisatorisch tätigen Beisitzer

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Ausschusses

- a) Aufsicht über Kassenführung und Aufsicht über das Eigentum des Vereines
- b) Genehmigung von Anschaffungen, soweit diese aus dem Vereinsvermögen bestritten werden müssen, und prüft diese Ausgaben
- c) bestimmt die Auswahl der einzuübenden Lieder im Einvernehmen mit dem Dirigenten
- d) übernimmt Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- e) Ernennung eines Notenwarts
- f) Einberufung von Mitgliederversammlungen und einer jährlichen Hauptversammlung
- g) Festlegung der zu benennenden Ehrenmitglieder und Ehrungen
- h) Verpflichtung und Entlassung des Chorleiters

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Waldachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Jugendpflegerische Tätigkeiten

Der Gesangverein ist jugendpflegerisch tätig. Zu diesem Zweck benennt er einen Jugendvertreter. Dieser vertritt den Verein beim Chorverband-Kniebis-Nagold in Jugendfragen. Er organisiert jugendpflegerische Maßnahmen, und führt diese im Einvernehmen mit dem Verein durch. Der Verein ist bestrebt, einen Kinder- bzw. Jugendchor zu gründen.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

a) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse) bei Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

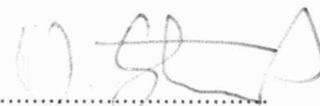
Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- b) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- c) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- d) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- e) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- f) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Tumlingen, 28.02.2020



Klaus Schumacher
Erster Vorsitzender



Wolfgang Strauß
Zweiter Vorsitzender